

Bundesgesetz über die Lotterien und Wetten (Lotteriegesezt, LG)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹*

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Bewilligung, die Veranstaltung und die Ertragsverwendung von gewerbmässig oder öffentlich durchgeführten Lotterien und Wetten.

² Es findet keine Anwendung auf die nicht gewerbmässige Veranstaltung von Lotterien und Wetten im privaten Rahmen.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz stellt sicher, dass:

- a. Lotterien und Wetten korrekt und transparent durchgeführt werden;
- b. die Reinerträge aus Lotterien und Wetten für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden;
- c. die Bevölkerung vor sozial schädlichen Auswirkungen von Lotterien und Wetten geschützt wird.

Art. 3 Begriffe

¹ Als Lotterien gelten Glücksspiele im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 SBG²:

- a. die ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden;
- b. die innerhalb eines vorbestimmten Zeitraums stattfinden;
- c. an denen mehrere Spielerinnen oder Spieler teilnehmen; und

SR

¹ BBl

² SR 935.52

- d. bei denen mindestens ein Teil der Gewinne so aufgeteilt wird, dass der Gewinn einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers die Gewinnhöhe oder die Gewinnchancen der anderen reduziert oder reduzieren kann.

² Als Wetten gelten Glücksspiele im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 SBG:

- a. die ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden;
- b. an denen mehrere Spielerinnen oder Spieler teilnehmen; und
- c. bei denen der Gewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Ausgangs einer Veranstaltung oder eines Ereignisses.

Art. 4 Verhältnis zu anderen Gesetzen

Für Gewinnspiele zur Verkaufsförderung finden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Anwendung.

Art. 5 Kantonales Recht

¹ Die Kantone können die Durchführung von Lotterien und Wetten einschränken oder verbieten.

² Sie können die Veranstalterin einer Lotterie, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt wird und deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen:

- a. von der Bewilligungspflicht befreien;
- b. von der Pflicht, den Reinertrag für gemeinnützige- oder wohltätige Zwecke zu verwenden, befreien.

2. Kapitel: Grundsätze

Art. 6 Bewilligungen

¹ Wer gewerbmässig oder öffentlich Lotterien oder Wetten veranstaltet, braucht eine Veranstalterbewilligung.

² Für jedes Spiel ist zudem eine Spielbewilligung erforderlich.

³ Für Kleinveranstalter gemäss Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes kann die Veranstalterbewilligung und die Spielbewilligung in einer einzigen Bewilligung erteilt werden.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

⁵ Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

³ SR 241

Art. 7 Verwendung der Reinerträge

¹ Die Reinerträge aus Lotterien und Wetten müssen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden.

² Als gemeinnützig gilt eine Tätigkeit, die ohne Erwerbsabsicht und in uneigennütziger Weise zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl von Personen ausgeübt wird, namentlich in den Bereichen Kultur, soziale Hilfe, Sport, Heimat- und Denkmalschutz sowie Natur- und Umweltschutz.

³ Als wohltätig gilt eine Tätigkeit, wenn damit die materielle Situation einer bestimmten Anzahl von bedürftigen Personen verbessert wird.

Art. 8 Angebot von Lotterien und Wetten auf öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen

¹ Angebote von nach diesem Gesetz bewilligten Lotterien und Wetten auf öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen, namentlich im Internet, via Fernsehen oder Telefon, dürfen nur in der Schweiz zugänglich sein.

² Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, um die Spielerinnen und Spieler zu schützen und die Geldwäscherei zu bekämpfen.

3. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Veranstalterbewilligungen

Art. 9

¹ Eine Grossveranstalterbewilligung braucht, wer Lotterien oder Wetten mit folgenden Merkmalen durchführt:

- a. Sie finden auf dem Gebiet mehrerer Kantone oder in mehreren Staaten statt.
- b. Sie finden mehr als vier Mal jährlich statt.
- c. Die Summe aller Lose resp. Wetteinsätze beträgt voraussichtlich mehr als Fr. 100'000.-.

² Eine Kleinveranstalterbewilligung braucht, wer Lotterien oder Wetten durchführt, welche nicht alle Merkmale nach Absatz 1 erfüllen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Grossveranstalterbewilligung

Art. 10 Rechtsform

¹ Die Gesuchstellerin muss:

- a. eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein; oder
- b. eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Variante

^{1bis} Ein oder mehrere Kantone müssen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine beherrschende Stellung innehaben.

² Ist die Gesuchstellerin eine Aktiengesellschaft, so muss sie folgende Kriterien erfüllen:

- a. Sie muss einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck verfolgen.
- b. Ihr Aktienkapital muss in Namenaktien eingeteilt sein.
- c. Die Mitglieder ihres Verwaltungsrats müssen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 11 Persönliche, fachliche und finanzielle Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin muss:

- a. über genügend Eigenmittel verfügen;
- b. einen guten Ruf geniessen;
- c. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten;
- d. das Fachwissen und die Erfahrung nachweisen, die für die Durchführung von Lotterien oder Wetten erforderlich sind;
- e. ihre wirtschaftliche Situation darlegen sowie allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen an anderen Unternehmungen offen legen;
- f. die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel darlegen;
- g. unabhängig sein von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c müssen auch erfüllt sein von:

- a. den Inhaberinnen und Inhabern von Anteilen der Gesuchstellerin und den an ihnen wirtschaftlich Berechtigten;
- b. den wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern und den an ihnen wirtschaftlich Berechtigten.

³ Die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner müssen überdies die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe f erfüllen.

Art. 12 Organisatorische Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin muss so organisiert sein, dass:

- a. die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen und die Überwachung des Spielbetriebes gewährleistet ist;
- b. ihre Betriebsorganisation den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Transparenz und der Überprüfbarkeit genügt;
- c. die Sicherheit der Informatiksysteme gewährleistet ist.

² Sie muss überdies darlegen, welche Massnahmen sie trifft, um:

- a. den Reinertrag für den gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dauerhaft zu optimieren;
- b. die Zahlung der Steuern und sonstigen Abgaben sowie die Überweisung des Reinertrags zu gewährleisten;
- c. die Geldwäscherei zu bekämpfen.

Art. 13 Zustimmung der betroffenen Kantone

¹ Die Gesuchstellerin gibt an, in welchen Kantonen sie tätig werden will.

² Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die betroffenen Kantone zustimmen.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Kleinveranstalterbewilligung

Art. 14 Rechtsform

¹ Die Gesuchstellerin muss ein Verein, eine Stiftung oder eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht sein.

² Ist sie eine Genossenschaft, so müssen die Mitglieder ihrer Verwaltung Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 15 Organisatorische Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin muss einen guten Ruf geniessen und nachweisen, mit welchen personellen, technischen und organisatorischen Massnahmen sie:

- a. ein allfälliges Spielrisiko abdeckt;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Lotterien oder Wetten bietet.

² Beauftragt die Gesuchstellerin einen Dritten mit der entgeltlichen Durchführung einer Lotterie oder Wette, stellt diese den Vertrag der zuständigen Behörde zur Prüfung zu. Der Vertrag muss namentlich die Höhe der Entschädigung nennen.

³ Die gesamte oder teilweise Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung befreit die Gesuchstellerin nicht von der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

4. Abschnitt: Spielbewilligung

Art. 16 Voraussetzungen

¹ Die Lotterien und Wetten müssen so ausgestaltet sein, dass sie:

- a. auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können;
- b. Reinerträge für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke einbringen;
- c. eine Auszahlungsquote von höchstens 75 Prozent haben.

² Die Gesuchstellerin macht der Bewilligungsbehörde Angaben über:

- a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- b. Durchführungsform, -häufigkeit, -dauer und -gebiet;
- c. die Modalitäten der Ziehung oder jeder anderen Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses, der Resultatfeststellung, der Gewinnermittlung und der Gewinnauszahlung;
- d. die Regelung bei unvorhergesehenem Abbruch oder Nichtdurchführung;
- e. die Regelung bei nicht eingelösten Gewinnen;
- f. die Sicherstellung der Gewinnauszahlung.

³ Für Wetten muss sie zudem angeben:

- a. Anzahl, Ort und Termine der Wettereignisse;
- b. den Annahmeschluss für die einzelnen Wettereignisse.

⁴ Sie muss zudem darlegen, mit welchen Massnahmen sie die Spielsuchtgefahr gering halten will.

Art. 17 Buchmacherwetten

Buchmacherwetten dürfen nur von Grossveranstalterinnen angeboten werden.

5. Abschnitt: Bewilligungsbehörden

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Für die Erteilung der Bewilligungen an Grossveranstalterinnen ist die Lotterie- und Wettkommission (Kommission) zuständig.

² Im Übrigen ist die Erteilung der Bewilligungen Sache der Kantone.

Art. 19 Lotterie- und Wettkommission

¹ Die *Kantone* setzen die Lotterie- und Wettkommission ein und bezeichnen deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus sechs bis acht weiteren Mitgliedern.

³ *Die Mitglieder müssen aus den verschiedenen Sprachregionen stammen.* Sie dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmungen, Spielbanken, Fabrikations- und

Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Gesellschaften sein.

Art. 20 Organisation

¹ Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation und die Zuständigkeiten des Präsidiums.

² Das Geschäftsreglement unterliegt der Genehmigung *der Kantone*.

³ Der Kommission steht ein ständiges Sekretariat zur Seite.

Variante

Art. 19 Lotterie- und Wettkommission

¹ *Der Bundesrat* setzt die Lotterie- und Wettkommission ein und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus sechs bis acht weiteren Mitgliedern. *Der Bundesrat wählt die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der Kantone*.

³ Die Mitglieder dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmungen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Gesellschaften sein.

Art. 20 Organisation

¹ Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation und die Zuständigkeiten des Präsidiums.

² Das Geschäftsreglement unterliegt der Genehmigung des *Bundesrates*.

³ Der Kommission steht ein ständiges Sekretariat zur Seite.

4. Kapitel: Spieldurchführung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Ziehung oder andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses

¹ Die Ziehung einer Lotterie sowie jede andere Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses muss öffentlich erfolgen oder von einer Amts- oder Urkundsperson oder auf eine andere, gleichwertige Weise überwacht werden.

² Über die Ziehung oder die andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses ist ein Protokoll zu erstellen.

³ Die Veranstalterin stellt das Protokoll innert Monatsfrist der Aufsichtsbehörde zu.

Art. 22 Anforderungen an die technischen Einrichtungen und Hilfsmittel

¹ Die technischen Einrichtungen und Hilfsmittel müssen so beschaffen sein, dass die Ziehung oder die andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses nicht beeinflusst oder manipuliert werden kann.

² Die Bewilligungsbehörde kann dies prüfen oder prüfen lassen. Bei computerunterstützter Ziehung oder anderer Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses muss eine Prüfung durchgeführt werden.

Art. 23 Gewerbmässige Spielgemeinschaften

Das gewerbmässige Organisieren von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Lotterien ist verboten.

Art. 24 Spielerinformation

¹ Die Veranstalterin stellt sicher, dass sich die Spielerinnen und Spieler anlässlich der Teilnahme über die Spielregeln informieren können.

² Die Spielerinnen und Spieler können bei der Veranstalterin weitere Informationen im Zusammenhang mit der Spielteilnahme einholen.

Art. 25 Werbung

¹ Für Lotterien und Wetten darf nicht in aufdringlicher Weise geworben werden.

² In der Werbung muss die Veranstalterin klar ersichtlich sein.

Art. 26 Darlehen und Vorschüsse

Die Veranstalterinnen sowie ihre Hilfspersonen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.

Art. 27 Ausweispflicht

Veranstalterinnen haben die Bewilligungen auf Verlangen vorzuweisen.

2. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für Grossveranstalterinnen

Art. 28 Massnahmen zur Prävention von Spielsucht

Die Grossveranstalterinnen sorgen dafür, dass überall wo ihre Lotterien oder Wetten angeboten werden, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und deren Behandlungsmöglichkeiten zugänglich sind. Wo dies nicht zumutbar ist, geben sie an, wo diese Informationen angefordert werden können.

Art. 29 Information der Öffentlichkeit

Die Grossveranstalterinnen halten ihre Statuten, ihre Reglemente und ihren Geschäftsbericht zuhanden der Öffentlichkeit zur Verfügung.

5. Kapitel: Rechnungslegung und Revision

1. Abschnitt: Grossveranstalterinnen

Art. 30 Rechnungslegung und Geschäftsbericht

¹ Die Grossveranstalterinnen müssen für jede Lotterie oder Wette gesondert Buch führen.

² Für den Geschäftsbericht gelten die Vorschriften des Obligationenrechts⁴ über die Aktiengesellschaften.

Art. 31 Bestimmung des Reinertrags

¹ Der Reinertrag einer Lotterie oder Wette setzt sich zusammen aus dem Total der Einsätze, abzüglich:

- a. den ausbezahlten Gewinnen;
- b. den Veranstaltungskosten;
- c. den Gebühren und der Aufsichtsabgabe;
- d. der Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 35;
- e. der Zuweisung an geschäftsmässig begründete Reserven.

² Aktionärinnen und Aktionären dürfen keine Dividende oder andere finanzielle Vorteile ausgeschüttet werden.

Art. 32 Revisionsstelle

¹ Die Grossveranstalterinnen lassen ihre Jahresrechnung von einer unabhängigen Revisionsstelle prüfen.

² Die Revisionsstelle übermittelt den Revisionsbericht der Kommission.

Art. 33 Anzeigepflicht

Stellt die Revisionsstelle Sachverhalte fest, die einen Gesetzesverstoss oder eine Unregelmässigkeit vermuten lassen, so benachrichtigt sie unverzüglich die Aufsichtsbehörde.

⁴ SR 220

2. Abschnitt: Kleinveranstalterinnen

Art. 34

Die Kleinveranstalterinnen stellen der Aufsichtsbehörde innert zwei Monaten nach Ende der Durchführung einer Lotterie oder Wette einen Bericht zu. Dieser enthält:

- a. die Abrechnung über das betreffende Spiel;
- b. Angaben über den Spielablauf;
- c. Angaben über die Verwendung der Erträge.

6. Kapitel: Abgaben und Gebühren

Art. 35 Spielsuchtabgabe

¹ Zur Finanzierung der Prävention und Behandlung der Spielsucht wird ein Fonds (Spielsuchtfonds) geschaffen.

² Die Grossveranstalterinnen leisten eine Abgabe von 0.5 Prozent des gesamten Bruttospielertrags der von ihnen veranstalteten Lotterien oder Wetten in den Fonds.

Art. 36 Gebühren

¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Verfügungen kostendeckende Gebühren.

² Sie erhebt zudem Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.

7. Kapitel:

Kantonale Lotterie- und Wettfonds und Verteilung der Mittel

Art. 37 Kantonale Lotterie- und Wettfonds

¹ Jeder Kanton errichtet einen Lotterie- und Wettfonds.

² Die Grossveranstalterinnen von Lotterien und Wetten liefern ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone, in denen die Lotterien oder Wetten durchgeführt worden sind. Die Kantone bestimmen den Verteilschlüssel.

³ Die Kantone können einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden.

Art. 38 Verteilinstanz

Jeder Kanton bezeichnet eine Instanz für die Verteilung der Mittel aus dem Lotterie- und Wettfonds (Verteilinstanz).

Art. 39 Unvereinbarkeit und Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder der Verteilinstanz dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kommission sein.

² Sie müssen von den Grossveranstalterinnen unabhängig sein.

³ Jeder Kanton führt zuhanden der Öffentlichkeit eine Liste, auf der er die Namen und die Interessenbindungen der Mitglieder der Verteilinstanz verzeichnet.

Art. 40 Verteilkriterien

Jeder Kanton bestimmt die Kriterien, die die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger oder wohltätiger Projekte anwenden muss.

Art. 41 Entscheide

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Lotterie- und Wettfonds.

² Gegen die Entscheide der Verteilinstanz kann bei der zuständigen Behörde Beschwerde geführt werden.

Art. 42 Bericht

¹ Jeder Kanton veröffentlicht jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben:

- a. den Namen der aus dem Lotterie- und Wettfonds Begünstigten;
- b. der Höhe der zugesprochenen Beträge;
- c. der Art der unterstützten Projekte.

² Bei Beiträgen, die zu wohltätigen Zwecken gesprochen werden, sind nur die Beträge anzugeben.

³ Jeder Kanton veröffentlicht zudem jährlich die Rechnung seines Lotterie- und Wettfonds.

8. Kapitel: Aufsicht

Art. 43 Zuständigkeit

Die Aufsicht wird durch die Bewilligungsbehörde ausgeübt.

Art. 44 Allgemeine Aufgaben der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bewilligungsvoraussetzungen.

² Sie kann von den Veranstalterinnen die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigt.

³ Sie erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Verfügungen.

Art. 45 Aufsicht über die Grossveranstalterinnen

¹ Der Kommission obliegen insbesondere:

- a. die Kontrolle der Geschäftsführung und der Durchführung von Lotterien und Wetten;
- b. die Überwachung der rechtmässigen Verwendung der Erträge aus Lotterien und Wetten;
- c. die Evaluation von Massnahmen zur Verhinderung sozial schädlicher Auswirkungen von Lotterien und Wetten;
- d. die Verwaltung des Spielsuchtfonds.

² Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beiziehen und der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

Art. 46 Aufsicht über die Kleinveranstalterinnen

Die Aufsichtsbehörde über die Kleinveranstalterinnen prüft insbesondere die Berichte nach Artikel 34.

Art. 47 Beschwerderecht des Bundes

¹ Die Kommission teilt ihre Verfügungen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Departement) mit.

² Dem Departement steht gegen diese Entscheide ein Beschwerderecht bei der zuständigen Instanz zu.

Art. 48 Zusammenarbeit zwischen den Behörden

¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden arbeiten zusammen und stellen einen regelmässigen Informationsaustausch sicher.

² Sie arbeiten auch mit der Eidgenössischen Spielbankenkommission und ausländischen Vollzugsbehörden zusammen.

Art. 49 Jahresbericht und Statistik

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich:

- a. einen Bericht über ihre Tätigkeit;
- b. eine Statistik über die nach diesem Gesetz durchgeführten Lotterien und Wetten.

9. Kapitel: Strafen und Administrativmassnahmen

Art. 50 Vergehen

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer:

- a. ohne Bewilligung eine Lotterie oder Wette durchführt;
- b. durch unwahre Angaben widerrechtlich die Erteilung einer Bewilligung erwirkt;
- c. die Reinerträge nicht vollumfänglich in einen Lotterie- und Wettfonds einzahlt;
- d. als Zugangsvermittler (Provider) nicht bewilligte Spiele nach diesem Gesetz vermittelt.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr. Damit kann zusätzlich eine Busse bis zu zwei Millionen Franken verbunden werden.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

Art. 51 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 500'000 Franken wird bestraft, wer:

- a. einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt;
- b. Werbung für eine in der Schweiz nicht bewilligte Lotterie oder Wette macht oder unzulässige Werbung für eine bewilligte Lotterie oder Wette macht;
- c. betroffene Personen oder Dritte darüber informiert, dass eine Mitteilung an die Überwachungsbehörden oder an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ergangen ist oder eine Untersuchung gegen sie eingeleitet worden ist;
- d. Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Lotterien gewerbsmässig organisiert.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Die Übertretung verjährt nach fünf Jahren.

Art. 52 Administrativmassnahmen

¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder die Veranstalterin:

- a. diese durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat;
- b. von der Bewilligung nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist Gebrauch macht;

- c. den Gebrauch der Bewilligung während längerer Zeit aussetzt, es sei denn, der Gebrauch der Bewilligung werde durch Umstände gehindert, für welche diese keine Verantwortung trägt.

² Sie entzieht die Bewilligung ebenfalls, wenn die Veranstalterin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:

- a. in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Bewilligung verstösst;
- b. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.

³ In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Der Entzug oder die Suspendierung der Veranstalterbewilligung hat die gleiche Wirkung für die Spielbewilligung.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 54 Übergangsbestimmung

¹ Die unter dem bisherigen Recht erteilten Bewilligungen bleiben noch während längstens 2 Jahren gültig.

² Während dieser Frist unterstehen sie dem alten Recht.

Art. 55 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923¹ betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998² über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG):

Art. 1 Abs. 2

Es ist anwendbar auf alle Glücksspiele, die nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten fallen, ausser auf die nicht gewerbmässigen Lotterien und Wetten im privaten Rahmen.

Art. 3 Begriffe und Abgrenzung

^{1bis} Die Verpflichtung zum Kauf einer Ware oder Dienstleistung zu marktgerechten Preisen gilt nicht als Einsatz, wenn das Spiel im Rahmen einer zeitlich befristeten Verkaufsförderaktion veranstaltet wird und weder für den Veranstalter noch für Dritte aus dem Spiel selbst Einnahmen resultieren (Gewinnspiel zur Verkaufsförderung).

Art. 4 Abs. 3 (neu)

³ Ein Glücksspielautomat muss eine Auszahlungsquote von mindestens 80 Prozent aufweisen.

Art. 24^{bis} Fonds zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht

¹ Die Spielbanken haben eine Abgabe von 0.5 Prozent des Bruttospielertrags in einen Fonds zu leisten, der für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht bestimmt ist.

² Der Fonds wird von der Eidgenössischen Spielbankenkommission verwaltet. Diese legt jährlich Rechenschaft ab über die Verwendung der Fondsgelder.

¹ SR 935.51

² SR 935.52

2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):

Art. 3a Unlautere Gewinnspiele zur Verkaufsförderung

Unlauter handelt insbesondere, wer es bei Gewinnspielen zur Verkaufsförderung unterlässt, in der kommerziellen Kommunikation folgendes anzugeben:

- a. Identität (Name, Adresse, Sitz) des Veranstalters und des Auftraggebers;
- b. Anzahl, Art und Wert aller Preise;
- c. Einsendeort und Einsendeschluss;
- d. jegliche geografische oder personengebundene Einschränkung wie Ort oder Alter;
- e. jegliche Verpflichtung zum Kaufnachweis;
- f. alle mit der Teilnahme verbundenen Kosten;
- g. Datum und Art und Weise der Gewinnermittlung, der Bekanntmachung der Gewinner sowie der Gewinnaushändigung;
- h. alle weiteren Teilnahmebedingungen.

Art. 3b Schneeballsysteme

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für die Gegenpartei im Wesentlichen dann einen Vorteil bedeuten, wenn es ihr gelingt, weitere Personen zur Teilnahme anzuwerben (namentlich Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystem).

² Ein solches System wird vermutet, wenn sich die Zahl der Teilnehmer schnell und unkontrollierbar erhöhen kann und zusätzlich mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. die Teilnehmer erhalten für die Anwerbung von neuen Teilnehmern einen vermögensrechtlichen Vorteil;
- b. die Teilnehmer müssen eine Eintrittsinvestition leisten;
- c. die Teilnehmer erhalten Provisionen auf den Umsätzen ihrer untergeordneten Teilnehmer;
- d. die Teilnehmer haben kein Recht, die nicht verkauften Produkte gegen Erstattung des Erwerbspreises zurück zu geben;
- e. die Struktur des Systems oder die Berechnung der Provisionen ist unklar;
- f. der Eigenverbrauch der Teilnehmer wird für ihre Provisionsberechnung herangezogen.

³ SR 241

Art. 25 Verantwortlichkeit des Unternehmens

¹ Wird durch den Betrieb eines Unternehmens gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes verstossen, so wird das Unternehmen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

² Das Gericht bemisst die Busse nach der Schwere des Verstosses, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie nach der Gefahr der Begehung weiterer Verstösse, für die das Unternehmen verantwortlich wäre.

³ Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten juristische Personen, Gesellschaften und Einzelfirmen.

3. Bundesgesetz vom 30. März 1911⁴ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht):

Art. 8a Gewinnzusagen

Ein Unternehmen, das Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Konsumenten sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Konsument einen Preis gewonnen hat, hat dem Konsumenten diesen Preis zu leisten.

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer (DBG):

Art. 5 Abs. 1 Bst. g (neu) Andere steuerbare Werte

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- g. Begünstigte eines Bar- oder Naturalgewinnes von in der Schweiz veranstalteten Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Wettbewerben oder anderen ähnlichen Spielen sind und unentgeltlich oder gegen Entgelt daran teilnehmen.

Art. 23 Bst. e

Steuerbar sind auch:

- e. Einkünfte aus Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Wettbewerben und ähnlichen Spielen.

Vierter Teil:

Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

⁴ SR 220

⁵ SR 642.11

Dritter Titel (neu)

Quellensteuer auf den Gewinnen aus Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur *Verkaufsförderung*, Wettbewerben und ähnlichen Spielen

Art. 101a (neu) Begünstigte aus Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Wettbewerben oder ähnlichen Spielen

¹ Natürliche Personen, welche Begünstigte eines Bar- oder Naturalgewinnes von in der Schweiz veranstalteten Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Wettbewerben oder anderen ähnlichen Spielen sind und an welchen sie unentgeltlich oder gegen Entgelt teilnehmen, schulden die Quellensteuer auf dieser Leistung.

² Der Steuersatz beträgt 10 Prozent des Bruttogewinnes nach einem Abzug von 300 Franken für die Gewinnungskosten.

³ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

⁴ Das Eidgenössische Finanzdepartement ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen den zu erhebenden Mindeststeuerbetrag zu bestimmen.

Art. 101b (neu) Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Die Artikel 100 und 101 finden Anwendung.

Art. 101c (neu) Örtliche Zuständigkeit

Artikel 107 Absatz 2 findet Anwendung. Die zuständige Behörde überweist die Steuer demjenigen Kanton, in welchem der Begünstigte im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁶ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG):

Art. 4 Abs. 2 Bst g (neu) Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- g. Begünstigte eines Bar- oder Naturalgewinnes aus Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Wettbewerben oder anderen ähnlichen Spielen sind und an welchen sie unentgeltlich oder gegen Entgelt teilnehmen, wenn der Schuldner der Leistung seinen Wohnsitz oder Sitz im Kanton hat.

Vierter Titel:

⁶ SR 642.14

Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

2. Kapitel^{bis}:

Quellensteuer auf den Gewinnen aus Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Wettbewerben oder ähnlichen Spielen.

Art. 36^{bis} (neu)

¹ Natürliche Personen, welche Begünstigte eines Bar- oder Naturalgewinnes von in der Schweiz veranstalteten Lotterien, Wetten, Gewinnspielen zur Verkaufsförderung, Wettbewerben oder anderen ähnlichen Spielen sind und an welchen sie unentgeltlich oder gegen Entgelt teilnehmen, schulden die Quellensteuer auf dieser Leistung.

² Nach Abzug eines Pauschalbetrages für die Gewinnungskosten wird die Quellensteuer auf den Bruttoeinkünften erhoben.

³ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 37 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32, 36 und 36^{bis}) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 38 Abs. 1 zweiter Satz (neu)

...Im Falle von Artikel 36^{bis} überweist die für den Bezug der Steuer zuständige Behörde die Steuer demjenigen Kanton, in welchem der Begünstigte im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Art. 72f (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderungen

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung dem Artikel 36^{bis} und den Änderungen von Artikel 37 und 38 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

² Nach dem Inkrafttreten der Änderungen gilt Artikel 72 Absatz 2.

6. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁷ über die Verrechnungssteuer (VStG):

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.

⁷ SR 642.21

Art. 6 (Aufgehoben)

Art. 12 Abs. 1 erster Satz

¹ Bei Kapitalerträgen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Steuer beträgt:

- a. auf Kapitalerträgen: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;

Art. 16 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Steuer wird fällig:

- c. auf den übrigen Kapitalerträgen: 30 Tage nach Entstehen der Steuerforderung (Art. 12);

Art. 21 Abs. 1 Bst. b (Aufgehoben)

7. Bundesgesetz vom 2. September 1999⁸ über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG):

Artikel 18 Ziffer 23 lit. a und b

- a. die Umsätze von bewilligten Lotterien und Wetten, soweit deren Erträge ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden.
- b. die Umsätze von Spielen in konzessionierten Spielbanken, soweit sie der Spielbankenabgabe unterliegen.

8. Postgesetz (PG) vom 30. April 1997⁹:

Art.13a Informationspflicht bei Massensendungen

Stellen die Post oder andere Dienstleister im Briefpostverkehr bei der Entgegennahme oder Beförderung von offenen oder geschlossenen Massensendungen fest, dass diese von einer nicht bewilligten Lotterie- oder Wettveranstalterin ausgehen, so informieren sie die Aufsichtsbehörde über Lotterien und Wetten.

⁸ SR 641.20

⁹ SR 783.0